

Sitzungsvorlage Bau, Grundstücks- und Umweltausschuss öffentlich
am 12.09.2012
Vorlagen-Nr.: VI/051/2012

Berichterstatter: Herr Holger Göttler

Betreff: Anhörungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP-E)

Sachverhaltsdarstellung:

Nachdem der Ministerrat eine umfassende Reform der Landes- und Regionalplanung beschlossen hat, wurde der neue Entwurf des LEP zur Stellungnahme vorgelegt.

Im Rahmen der Raumstruktur erfuhren die zentralen Orte nun eine Dreiteilung (Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren). Dinkelsbühl ist dabei nach wie vor als Mittelzentrum eingestuft, ebenso wie Feuchtwangen und Rothenburg im Landkreis Ansbach. Interessant erscheint die vorgesehene Regelung großflächiger Einzelhandelsgroßprojekte. Nahversorgungsbetriebe bis zu 1200 qm Verkaufsfläche (bisher 800 qm) könnten danach in allen Gemeinden zugelassen werden. Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, dürfen grundsätzlich nur in Mittel- und Oberzentren verwirklicht werden. Allerdings sieht der Entwurf auch die Möglichkeit vor, dass dies in Grundzentren möglich sein sollte, sofern diese über bestehende Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe verfügen.

Eine Rückfrage hinsichtlich des geplanten FOC in Herrieden bei der Regierung von Mittelfranken ergab, dass unabhängig von diesem „Schlupfloch“ ein beabsichtigtes Großprojekt nicht dem „Integrationsgebot“ und „Zentralitätsprinzip“ zuwiderlaufen dürfe. Das bedeutet, dass abgesehen von einer städtebaulichen und raumordnerischen Verträglichkeit auch zwingend erforderlich ist, dass diese Projekte nur in zentralen Einkaufsbereichen der jeweiligen Standortgemeinde errichtet werden dürften, was nachweislich in Herrieden nicht der Fall ist. Dennoch sollte um Missverständnisse zu vermeiden angeregt werden, diesen Ausnahmetatbestand für Grundzentren aus der endgültigen Fassung des LEP zu entfernen. Hinsichtlich eines Zielabweichungsverfahrens hat sich für unsere Region nichts geändert, da hierfür eine der Voraussetzungen die Situierung an einer Landesgrenze ist (z.B. Österreich, Polen u.ä.)

Dass in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Windkraft und Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden können, war schon bisher der Fall.

Die Verwaltung ist somit der Auffassung, dass dem Entwurf mit der o.g. Einschränkung grundsätzlich gestimmt werden könnte.

3

Vorschlag zum Beschluss:

Mit dem Entwurf des LEP besteht grundsätzlich Einverständnis. Es wird gebeten, die Ausnahmeklausel für Grundzentren bei Einzelhandelsgroßprojekten (unter 5.2.1 des LEP-E) zu streichen.
